



Westsächsische Hochschule Zwickau

University of Applied Sciences
**Fakultät Angewandte Sprachen und
Interkulturelle Kommunikation**

Ordnung über das Auslandsstudium

für den Studiengang

Languages and Business Administration
mit den Studienschwerpunkten
chinesischsprachiger Kulturraum,
iberoromanischer Kulturraum

Module SPR01100, SPR03110:
Auslandsmodul

vom 14. März 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
- § 5 Inhalte
- § 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- § 7 Zulassung zum Auslandsstudium
- § 8 Vertrag
- § 9 Anerkennung des Auslandsstudiums
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung über das Auslandsstudium regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung (BPO) und der Bachelorstudienordnung (BSO) Ziele, Grundsätze und Dauer des Studiums im Ausland der Studierenden der Studienschwerpunkte Iberoromanischer Kulturraum und chinesischsprachiger Kulturraum des Studienganges Languages and Business Administration der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (Fakultät SPR) der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ).

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Das Auslandsstudium in einem Land der Erstsprache ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf das spätere berufliche Einsatzgebiet und daher Bestandteil des Studiums.

(2) Die Studierenden sollen das in den ersten vier Semestern erworbene Wissen im fremdsprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erweitern. Die in der jeweiligen Landessprache stattfindenden Lehrangebote erhöhen und festigen die Sprachkompetenz sowie wirtschafts- und kulturwissenschaftliches Fachwissen. Im Bereich von Interkultureller Kommunikation/Interkulturellem Management werden Kenntnisse direkt "vor Ort" erworben.

(3) Insgesamt soll das Studium im Ausland einen tieferen Einblick in die Lebens-, Geschäfts- und Kommunikationsgewohnheiten der Zielregionen geben.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Auslandsstudiensemester liegt im 5. Studiensemester. Es umfasst in der Regel 15 Wochen ohne Ausfallzeiten und findet zusammenhängend statt.

(2) Während des Auslandssemesters bleiben die Studierenden Mitglied der WHZ und sind verpflichtet, sich vor Beginn des Auslandsstudiums an der WHZ zurückzumelden.

§ 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts

Die Vor- bzw. Nachbereitungen des Auslandsaufenthaltes (einschließlich des Auslandspraktikums) finden in Modulen des vierten und des siebten Fachsemesters statt.

§ 5 Inhalte

Die konkreten Studieninhalte sind durch die für den jeweiligen Studienschwerpunkt geltenden Modulbeschreibungen für das Auslandsstudium geregelt.

§ 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Während des Auslandsstudiums müssen sich die Studierenden für die Zeit des Aufenthaltes im Ausland selbst hinreichend gegen Unfall und Krankheit versichern und es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Hochschule

haftet nicht für Schäden, die Studierende während ihres Auslandsstudiums erleiden, und haftet nicht für Schäden Dritter, die Studierende verursachen.

§ 7 Zulassung zum Auslandsstudium

Zum Auslandsstudium wird zugelassen, wer

- a) im Studienschwerpunkt iberoromanischer Kulturraum spanische bzw. portugiesische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 (GER) nachweisen kann,
- b) im Studienschwerpunkt chinesischsprachiger Kulturraum chinesische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2 (GER) nachweisen kann.

§ 8 Vertrag

(1) Die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der WHZ unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem Auslandsstudienplatz.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

§ 9 Anerkennung des Auslandsstudiums

(1) Grundlage für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den durch die Modulbeschreibung für das Auslandsstudium definierten Lehrveranstaltungen im Ausland.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Prüfungsausschuss spätestens innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des neuen Semesters in Form einer schriftlichen Bescheinigung über Umfang und Erfolg in den studierten Fächern zu übergeben oder zu übersenden, insofern dies nicht über die Auslandskoordinatoren geregelt wird.

(3) Wurden einzelne Leistungen im Ausland nicht erbracht (bis zu 6 ECTS), regelt der Prüfungsausschuss der Fakultät SPR das weitere Verfahren. Wurden im Ausland 19 ECTS oder weniger erreicht, muss das Auslandssemester wiederholt werden. (Bereits im Ausland bestandene Module können angerechnet werden.)

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung über das Auslandsstudium wurde am 14. März 2023 vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation verabschiedet und tritt mit ihrer Veröffentlichung an der WHZ in Kraft.

Zwickau, den 1. September 2023